



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Informationsmaterial Druckfarben

Ausschlusspolitik für Druckfarben und zugehörige Produkte

*6. Ausgabe
(ersetzt die 5. Ausgabe von Juni 2023)*

Stand: März 2024

Einleitung

Die Druckfarbenindustrie in Europa hat sich seit 1996 verpflichtet, eine freiwillige gemeinsame Ausschlussliste für bestimmte Rohstoffe (Stoffe und Gemische)¹ für die Formulierung von Druckfarben und zugehörigen Produkten einzuhalten. Diese Ausschlussliste basierte auf der gefahrstoffrechtlichen Einstufung der Rohstoffe und/oder auf vorhandenen toxikologischen Erkenntnissen. Damit dient sie dem Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte in der Druckfarben- und der Druckindustrie und trägt zur sicheren Verwendung von Druckerzeugnissen bei. Basierend auf Fortschritten in den wissenschaftlichen Erkenntnissen wurde sie fortlaufend aktualisiert und gepflegt, um auf allen Stufen der Druckfarbenherstellung und -verwendung ein konsistentes Sicherheitsniveau sicherzustellen.

Ogleich dieser freiwillige Ansatz, der auf den intrinsischen Gefahreneigenschaften der Stoffe fußt, von großem Nutzen für Druckfarbenhersteller, Drucker und deren Kunden ist, wird er zunehmend vom Risikomanagement chemischer Stoffe unter REACH² abgelöst. Mit der Zeit werden alle Stoffe bewertet worden sein und die gefährlichsten werden geeigneten europäischen Regulierungsmaßnahmen unterliegen. Dennoch erfüllt der EuPIA-Ansatz weiterhin seinen hohen Nutzen, wenn er entsprechend angepasst wird.

Die Brancheninitiative wurde von EuPIA ins Leben gerufen und wird von EuPIA koordiniert, dennoch sind es die einzelnen Unternehmen – und nicht EuPIA als Industrieverband – die sich zur Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen Ausschlusspolitik verpflichten.

EuPIA-Mitgliedsunternehmen, die sich zur Einhaltung der Ausschlusspolitik verpflichtet haben, sind auf der EuPIA-Website www.eupia.org aufgeführt.

1. Grundsätze

Das Konzept der Ausschlusspolitik wird nach den folgenden Prinzipien angewandt:

- (1) Die EuPIA-Ausschlusspolitik findet Anwendung auf die Herstellung und die Bereitstellung aller Arten von Druckfarben³ und zugehörigen Produkten in Europa⁴, für die Verwendung in allen Anwendungsbereichen und auf jedem Bedruckstoff. (Beachten Sie, dass bei bestimmten Anwendungen zusätzlich zur Ausschlusspolitik weitere Anforderungen gelten können.)
- (2) Die EuPIA-Ausschlusspolitik ist als Ergänzung zu einschlägigen Rechtsvorschriften anzusehen. Jegliche Regulierungsmaßnahmen von Stoffen (z. B. Zulassung oder Beschränkung unter REACH) haben Vorrang vor den folgenden Grundsätzen.
- (3) Rohstoffe¹, die durch diese Politik ausgeschlossen werden und daher bei der Formulierung von Druckfarben vermieden werden müssen, sind solche Stoffe oder Gemische, die in eine

¹ Bei den in Druckfarben und verwandten Produkten verwendeten Rohstoffen kann es sich um einzelne Stoffe oder um Stoffgemische handeln, gemäß Begriffsbestimmung festgelegt in Artikel 2 der CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

³ Einschließlich Digitaldruckfarben

⁴ EU, EWR, EFTA

oder mehrere CLP-Gefahrenklassen/-kategorien, die in den **Gruppen A und B** der folgenden Seite gelistet sind, eingestuft sind. Diese Rohstoffe werden unter normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen bei der Herstellung und Anwendung von Druckfarben als eine Gefahr für die Gesundheit angesehen.

- (4) Weiterhin sind die in den Gruppen C bis G genannten Stoffe (Anhang 1) von der absichtlichen Verwendung ausgeschlossen. Dies ist unabhängig davon, ob sie unter die Gefährlichkeitskriterien der Gruppen A oder B, wie unter Punkt 3 beschrieben, fallen.
- (5) Fällt ein Rohstoff, der gegenwärtig verwendet wird, durch Umstufung unter ein Kriterium der Ausschlusspolitik, wird von den EuPIA-Mitgliedsunternehmen standardmäßig erwartet, diesen Stoff so bald wie möglich zu ersetzen. Ein Zeitrahmen von sechs Monaten wird im Allgemeinen als angemessen erachtet.
- (6) Wenn nach einer technischen Prüfung festgestellt wird, dass ein Rohstoff in bestimmten Bereichen nicht kurzfristig ersetzt werden kann, kann eine Ausnahme von der Substitutionsverpflichtung nach den folgenden Regeln gewährt werden:
 - a. Für Gefahrenmerkmale, die in **Gruppe A** aufgeführt sind, ist die ausdrückliche Zustimmung des Technischen Komitees der EuPIA erforderlich. Eine Liste, der nach diesem Verfahren genehmigten Ausnahmen ist in Anhang 2 enthalten.
 - b. Für Gefahrenmerkmale, die (nur) in **Gruppe B** aufgeführt sind, liegt es in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsunternehmen, eine Risikobewertung durchzuführen und eine sichere Verwendung aufzuzeigen.

Die Mitgliedsunternehmen müssen dem Sekretariat der EuPIA jegliche Nutzung des Ausnahmeverfahrens 6a oder 6b mitteilen. Dieses wird die Mitteilungen sammeln. Ausnahmen gelten standardmäßig für einen Zeitraum von maximal einem Jahr. Sie können maximal zweimal verlängert werden, soweit eine angemessene Begründung vorliegt. Die Einhaltung wird durch das EuPIA-Sekretariat überwacht.

- (7) In besonderen Fällen können für bestimmte Verwendungszwecke spezifische Ausnahmen für Stoffe der Gruppe B über drei Jahre hinaus verlängert werden, wenn eine angemessene Begründung vorliegt. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine umfassende Überprüfung der (von den Antragstellern erstellten) Risikobewertungsdossiers durch das Beratungsgremium zur Ausschlusspolitik (EPAP). Die Ausnahmen werden überwacht und regelmäßig überprüft. Eine Liste der nach diesem Verfahren genehmigten Ausnahmen ist in Anhang 2 zu diesem Dokument enthalten.
- (8) Die meisten der in Druckfarben verwendeten Rohstoffe werden unter industriellen Bedingungen hergestellt und können unvermeidbare Verunreinigungen – zumeist allerdings nur in geringfügigen Mengen – enthalten. Für den Fall, dass einige dieser Verunreinigungen unter die Kriterien der Ausschlusspolitik fallen, werden alle Anstrengungen innerhalb der Lieferkette unternommen, diese auf ein Minimum zu begrenzen.
- (9) Aus bestimmten anwendungstechnischen Gründen kann es bei einzelnen Druckfarben erforderlich sein, einen Rohstoff zu verwenden, der einen Stoff enthält, der in Anhang 1 genannt

ist, oder in Gruppe A oder B eingestuft wurde. Das oben beschriebene Verfahren für Ausnahmen muss angewendet werden, es sei denn die Konzentration des Stoffes im Rohstoff ist geringer als der Konzentrationsgrenzwert, ab dem der Rohstoff wie unter Punkt 3 beschrieben, eingestuft und gekennzeichnet wird.

- (10) Eine Entscheidung, einen Rohstoff gemäß Punkt 6 bis 9 zu verwenden, soll nur getroffen werden,
- a. wenn keine passenden Alternativen verfügbar oder anwendbar sind.
 - b. nachdem eine geeignete Risikobeurteilung des Herstellungsprozesses der Druckfarbe durchgeführt worden ist.
 - c. nachdem eine indikative Bewertung der Anwendung der Druckfarbe und der Endverwendung des Druckprodukts durchgeführt wurde, wobei den Kunden gegebenenfalls Ratschläge zum Risikomanagement erteilt werden.
- (11) Die aktuellen Kriterien der Ausschlusspolitik gelten nicht rückwirkend: Stoffe, die bereits im Rahmen der vorhergehenden Regelungen von der Verwendung ausgeschlossen wurden, können nicht nach obigen Regeln wieder eingeführt werden.
- (12) Die EuPIA-Ausschlusspolitik einschließlich der genehmigten Ausnahmen wird regelmäßig durch das Technische Komitee überprüft. Das Komitee behält sich Änderungen vor, die durch neue Erkenntnisse in den Bereichen Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz notwendig werden können.

2. Ausschlusskriterien

Stoffe und Gemische, die in die folgenden Gefahrenklassen/-kategorien⁵ eingestuft und mit dem entsprechenden Gefahrenhinweis gekennzeichnet sind, dürfen als Rohstoffe zur Herstellung von Druckfarben und zugehörigen Produkten, die an Drucker geliefert werden, nicht verwendet werden:

Gruppe A

Akute Toxizität Kat. 1 & 2 [H300, H310, H330]

Akute Toxizität Kat. 3 (Inhalation) [H331]

Karzinogen oder mutagen Kat. 1A & 1B [H350, H340]

Spezifisch zielorgantoxisch Kat. 1 [H370] (einmalige Exposition)

Gruppe B

Akute Toxizität Kat. 3 (oral, dermal) [H301, H311]

Reproduktionstoxisch Kat. 1A & 1B [H360]

Spezifisch zielorgantoxisch Kat. 1 [H372] (wiederholte Exposition)

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit Kat. 1 (EUH380)

⁵ Gilt sowohl für die harmonisierte Einstufung des Anhangs VI, Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung als auch nach Selbsteinstufung gemäß Anhang I der CLP-Verordnung

3. Arbeitsabläufe und -verfahrensweisen

- (1) EuPIA hält sich an die europäischen Wettbewerbsregeln und wird daher kommerzielle Informationen nur in aggregierter und anonymisierter Form an Mitgliedsunternehmen weitergeben. Die Mitgliedsunternehmen sollen sich jeglicher Diskussion über ihre unternehmensspezifischen Daten enthalten.
- (2) Der Zugang zu vertraulichen Informationen, die in Mitteilungen zur Nutzung des Ausnahmeverfahrens enthalten sind, ist auf das EuPIA-Sekretariat beschränkt und wird in keiner Weise an das Technische Komitee und/oder an EuPIA-Mitglieder (oder Nicht-Mitglieder) weitergegeben.
- (3) Die Namen der Unternehmen, die eine Ausnahme mitteilen, beantragen oder verlängern sowie die Einzelheiten dieser einzelnen Meldungen/Anträge/Verlängerungsanträge werden nicht an EuPIA-Mitglieder weitergegeben.
- (4) Ein Mitglied, das eine Ausnahme für einen Stoff der Gruppe A beantragen möchte, wird gebeten, die Antragsdateien in einem anonymisierten Format an das EuPIA-Sekretariat zu senden. Das Sekretariat wird die anonymisierte Datei an das Technische Komitee zur Überprüfung und Genehmigung weiterleiten.
- (5) Das Sekretariat berichtet dem Technischen Komitee der EuPIA regelmäßig in aggregierter und anonymisierter Form über den Status der zeitlich begrenzten Ausnahmen.
- (6) Die Mitglieder des Technischen Komitees erklären ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Wahrung der Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen.
- (7) Für den Fall, dass Unternehmen eine negative Entscheidung des Technischen Komitees für eine Ausnahme oder Erneuerung anfechten wollen, ist ein Berufungsmechanismus eingerichtet.

Anhang 1:

**Stoffe, deren absichtliche Verwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist
(unabhängig von der Gefahreinstufung)**

Gruppe

C. Pigmente und andere Verbindungen, basierend auf: Antimon⁶, Arsen, Cadmium, Chrom(VI), Blei, Quecksilber, Selen

D. Farbstoffe:

| | | | |
|----------------|------------------|---|-----------|
| Auramin | (Basic Yellow 2 | - | CI 41000) |
| Chrysoidin | (Basic Orange 2 | - | CI 11270) |
| Fuchsin | (Basic Violet 14 | - | CI 42510) |
| Indulin | (Solvent Blue 7 | - | CI 50400) |
| Kresylen Braun | (Basic Brown 4 | - | CI 21010) |

Andere lösliche Azofarbstoffe, die im Körper bioverfügbare kanzerogene aromatische Amine der Kategorien 1A und 1B gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 freisetzen können.

E. Lösemittel:

2-Methoxyethanol (Methylglykol)
2-Ethoxyethanol (Ethylglykol)
2-Methoxyethyl-Acetat (Methylglykol-Acetat)
2-Ethoxyethyl-Acetat (Ethylglykol-Acetat)
Chlorbenzol
Dichlorbenzol
Flüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) wie
Trichlorethylen, Tetrachlorethylen (Perchlorethylen), Methylenchlorid (Dichlormethan)
Flüchtige Fluorchlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW)
2-Nitropropan
Methanol (Methylalkohol)

F. Weichmacher:

Chlorierte Polyaromaten
Chlorierte Paraffine
Monokresylphosphat
Trikresylphosphat
Monokresyldiphenylphosphat

G. Diverse Verbindungen:

Diaminostilben und seine Derivate
2,4-Dimethyl-6-t-butylphenol
4,4'-Bis(dimethylamino)-benzophenon (Michlers Keton)
Hexachlorcyclohexan

⁶ Mit Ausnahme von nicht-bioverfügbaren Pigmenten, in denen Antimon Bestandteil des Kristallgitters ist, und die gemäß den Ausschlusskriterien nicht eingestuft oder gekennzeichnet werden.

**Anhang 2:
Im Rahmen dieser Politik vom Technischen Komitee der EuPIA genehmigte Ausnahmen**

Bitte beachten:

Diese zeitlich begrenzten Ausnahmen werden nur EuPIA-Mitgliedsunternehmen gewährt, die sich formell zur Ausschlusspolitik bekannt haben und das Antragsverfahren für eine Ausnahme mit ausdrücklicher Genehmigung des Technischen Komitee der EuPIA positiv durchlaufen haben.

Es handelt sich nicht um Ausnahmen für die allgemeine Nutzung durch EuPIA-Mitglieder.

1. Butylglycol (CAS-Nr. 111-76-2, Stoff der Gruppe A, siehe Absatz 6a)
2. Benzophenon (CAS-Nr. 119-61-9, Stoff der Gruppe A, siehe Absatz 6a)
3. N-Vinylcaprolactam zur Verwendung in digitalen Druckfarben (CAS-Nr. 2235-00-9, Stoff der Gruppe B, siehe Absatz 7) für diejenigen EuPIA-Mitglieder, deren Dossier durch EPAP genehmigt wurde (Januar - März 2023). Diese Ausnahme ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.⁷
4. Farbstoff Solvent Black 29 zur Verwendung in digitalen Druckfarben (ausschließlich durch CAS-Nr. 117527-94-3 und EC-Nr. 938-781-3 erfasst, Stoff der Gruppe B, siehe Absatz 7) für diejenigen EuPIA-Mitglieder, deren Dossier durch EPAP genehmigt wurde (Januar – März 2023). Diese Ausnahme ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Anträge von EuPIA-Mitgliedern, die nach März 2023 eingereicht werden, können ebenfalls für diese Ausnahmeregelung in Betracht gezogen werden.⁷

⁷ Hinweis: Digital-/Tintenstrahl-druckfarben werden in der Regel gemeinsam mit der Druckkopf- und Anwendungstechnik der Gerätehersteller entwickelt und auf bestimmte Eigenschaften zugeschnitten, um präzise Leistungsanforderungen und Toleranzen zu erfüllen. Daraus ergeben sich im Vergleich zu anderen Druckverfahren größere Herausforderungen für die Substitution von Stoffen, sowohl bezüglich der Druckfarbentechnologie selbst als auch bezüglich der Geräte.

Herausgeber:

Technische Kommission Druckfarbe im
Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2556 1411

E-Mail: vdl@vci.de

www.WirSindFarbe.de